

2017-04

Veröffentlicht am 19.05.2017

Nr. 04/S. 35

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
19.05.17	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie den dualen Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft	36-36

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie den dualen Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 25.01.2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier am 25.01.2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie den dualen Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik vom 04.08.2016 beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 17.05.2017 genehmigt.

**§ 1 Ersetzen der bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 2**

§ 3 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik und International Business sowie den dualen Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik vom 04.08.2016, veröffentlicht am 05.08.2016 im „publicus“ Nr. 9, S. 106, dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier, wird hiermit ersetzt durch folgende Regelungen:

(2) Weitere Voraussetzungen für den Studiengang International Business sind gute Kenntnisse in der Sprache der gewählten Sprachrichtung. Sind die gewählten Sprachrichtungen Französisch bzw. Spanisch, so sind zusätzlich auch gute Englischkenntnisse gemäß Buchstabe b) erforderlich.

a) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (Leistungskurs Englisch mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
- Abiturzeugnis (Grundkurs Englisch mit mindestens 11 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre) oder
- TOEFL (mindestens 85/120 Punkte internet based) oder
- Cambridge Advanced Certificate English (CAE) mit mindestens Grade C oder Cambridge First Certificate English (FCE) mit mindestens Grade A.

b) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch bzw. Spanisch erfolgt durch

- Abiturzeugnis (die Sprache muss mindestens vier Jahre belegt worden sein und es muss ein Notendurchschnitt von mindestens 10 von 15 Punkten in den letzten beiden Schuljahren erreicht worden sein) oder
- mindestens einjähriger Besuch an einer französisch- bzw. spanischsprachigen Schule oder
- bilinguales Abitur mit einer Sprachrichtung Französisch bzw. Spanisch oder
- Ausbildung an einer Sprachschule zum/zur Fremdsprachenkorrespondenten/in für Französisch bzw. Spanisch o. ä. oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die guten französischen bzw. spanischen Sprachkenntnisse eindeutig hervorgehen.

Der Nachweis der zusätzlich erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch

- einen Notendurchschnitt von „gut“ im Fach Englisch während der letzten zwei Schuljahre vor Erlangung der Hochschulreife oder
- gemäß Buchstabe a).

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 25. Januar 2017

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier